

§ 49 LAP-htVerwDV — Gliederung der Ausbildung

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Bundes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt in eine praktische Ausbildung und Lehrgänge, die aufeinander abgestimmt werden:

Ausbildungsabschnitt Ausbildungsdauer (Wochen) Ausbildungsstellen Ausbildungsinhalte
I 1 14 oder 11, soweit von Abschnitt III 2 Gebrauch gemacht wird Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mit Außenbezirken ohne Bauhof -Gliederung, Funktionen und Anlagen des Wasserstraßennetzes, Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation der Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen-Aufgaben, Organisation, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik einer Unterbehörde, Personal- und Sozialrecht, Personalführung, Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen-Planung und Durchführung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, besonders im bautechnischen Bereich-Bauart, Funktion, Einsatz, Betrieb und Unterhaltung der Objekte des Maschinenwesens

I 2 14 oder 11, soweit von Abschnitt III 2 Gebrauch gemacht wird Fachstelle der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für Maschinenwesen -Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb-Bauart, Funktion und Einsatzmöglichkeiten der Objekte des Maschinenwesens-Planung und Durchführung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen; Verfahren, Techniken, Vorschriften bei Betrieb und Unterhaltung der Objekte des Maschinenwesens-Praxis des Personaleinsatzes und der Personalführung-Kommunikationstechniken, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung

I 3 5 Gewerbeaufsichtsbehörde, Arbeitssicherheitsstelle -Aufgaben, Organisation, Arbeitsweise-Umweltschutz, Gewerbeaufsicht-Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz

II 1 12 Werkstätten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (mindestens 10 Wochen), Unternehmen der Schiffbau-, Maschinenbau- und Elektroindustrie -Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb eines Instandsetzungs- oder Fertigungsbetriebes-Betriebswirtschaft, Rationalisierung, Organisationsgrundsätze-Belegungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Erfassung und Auswertung der Betriebsergebnisse-Material- und Lagerwirtschaft; Personalführung; Unfallverhütung

II 2 12 Bundesanstalt für Wasserbau, Abteilung Maschinenwesen (mindestens 8 Wochen), die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle -Aufgaben, Organisation einer Stabsstelle bei Planung und Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen-Planungstechniken, Rationalisierung, Systemtechnik, Informationssysteme, Entwicklung, Konstruktion, technische Gestaltung, Bauüberwachung, Aufsichtsbehörde

III 1 14 1 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur -Aufgaben, Organisation, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik einer Mittelbehörde und obersten Bundesbehörde-Staats- und Verfassungsrecht; Verwaltungsrecht; Privatrecht; Wasserstraßenrecht; Umweltschutzrecht; Schifffahrtsrecht-Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen, Aufgaben des Bundesrechnungshofes-Personalplanung, Dienstpostenbemessung und -bewertung-Rationalisierungsmethoden, Organisationsgrundsätze, Betriebswirtschaft, Leitungskonzeptionen, Lenkung der Planung-Durchführung und Kontrolle im Aufgabenbereich Maschinenwesen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur-Prüfungsvorbereitung

III 2 wahlweise 6 Ausländische fachnahe Verwaltung (Mitgliedstaat der Europäischen Union, Europäische Union) -Aufgaben, Status und Organisation der Institution-Kompetenzen, Arbeitsweise

6 Häusliche Prüfungsarbeit

14 Lehrgänge

ca. 12 Erholungsurlaub

104 24 Monate

AusbildungsplanFachrichtung: Maschinen- und ElektrotechnikFachgebiet: Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

Ausbildungsabschnitt Ausbildungsdauer (Wochen) Ausbildungsstellen Ausbildungsinhalte

I 42 Untere Staatliche bzw. Kommunale Baudienststellen mit maschinen- und elektrotechnischer Abteilung -Allgemeine Angelegenheiten: Aufgaben der Bauverwaltungen, Organisation, Geschäftsbetrieb, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen-Technische Angelegenheiten: Praktische Mitwirkung bei Planung, Entwurf, Bau, Instandhaltung/Bauunterhalt von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen einschließlich kommunikationstechnischer Anlagen, Betriebsführung, Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und nach der Vergabeverordnung, Abnahme, Abschluss und Abwicklung von Bauverträgen und Ingenieurverträgen, Gewährleistungen, Arbeitsschutz und

Unfallverhütung, Einsatz und Anwendung der Datenverarbeitung

II 8 Private, staatliche bzw. kommunale Institutionen mit umfangreichen technischen Anlagen
z. B. Deutsche Telekom AG, Kliniken, Universitäten, Deutsche Bahn AG -Grundsätze bei
Planung, Entwurf, Bau und Instandhaltung von maschinen-, elektro- und
kommunikationstechnischen Anlagen-Betrieb und Betriebsführung, Betriebswirtschaft,
Unfallverhütung, Energielieferverträge, Tarifwesen, Instandhaltungs- bzw. Inspektions- und
Wartungsverträge

4 Versorgungsunternehmen für Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme -Betrieb von Versorgungs-
einschließlich Verteilungsanlagen-Energielieferverträge

III 3 Umweltbehörde, Gewerbeaufsicht -Erstellung von Genehmigungsbescheiden-Arbeitsschutz,
Immissionsschutz

3 Technische Überwachung (z. B. Technischer Überwachungsverein) -Einführung in die Abnahme
und Inspektion überwachungspflichtiger Anlagen-einschlägige gesetzliche Bestimmungen

7 Oberfinanzdirektion oder Regierungspräsident/ Bezirksregierung als technische
Aufsichtsbehörde -Recht, Verwaltung, Haushalt, Beamtenrecht, Recht der Angestellten und
Arbeiterinnen und Arbeiter im öffentlichen Dienst-Verfassungsrecht-Bauwirtschaft,
Vertragsrecht, Verdingungswesen, Preisprüfung und Begutachtung von Entwürfen maschinen- und
elektrotechnischer Anlagen

2 Betrieb und Energieverbrauch überwachende Dienststellen -Betriebsüberwachung,
Energiewirtschaft, energiewirtschaftliche Überwachung der Liegenschaften, Datenerfassung
und -verarbeitung, Energiekennzahlen

6 Mittlere oder oberste Landesbehörde als Genehmigungsbehörde -Baurecht: Baugenehmigungs-
und Zustimmungsverfahren, Bauaufsicht-Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und
Arbeitsrecht-Energieaufsicht, Wasserwirtschaft, Finanzplanung

6 Häusliche Prüfungsarbeit

11 Lehrgänge

ca. 12 Erholungsurlaub

104 24 Monate

Zitiervorschlag: § 49 LAP-htVerwDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-htVerwDV/49>